

Stellungnahme

Eingebracht von: Kury, Georg

Eingebracht am: 27.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche um folgende Abänderung bzw. Präzisierung des §42 des Ministerialentwurfs des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes:

Im zweiten Satz des Paragraphen soll der Auf- oder Abschlag in Bezug auf den Normstandort bis zu 30 Prozentpunkte betragen. Dies würde die räumliche Verteilung der Windkraftanlagen in Österreich verbessern und damit die notwendigen Maßnahmen für den Netzausbau und die Speicherung der elektrischen Energie verringern.

Der letzte Satz des Paragraphen sollte heißen: "Der Normstandort hat den durchschnittlichen Stromertrag einer dem Stand der Technik entsprechenden, in Österreich errichteten Windkraftanlage anhand der Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit, des vertikalen Gradienten der Windgeschwindigkeit und der Seehöhe widerzuspiegeln."

Der Stromertrag hängt nicht (nur) von einer Jahreswindgeschwindigkeit, sondern (auch) von der Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit ab. Das "Höhenprofil" wurde durch den exakten Begriff "vertikaler Gradient der Windgeschwindigkeit" ersetzt. Die Rauigkeitslänge ist ein Parameter zur Bestimmung des vertikalen Gradienten und wäre eine Redundanz. Alternativ kann auch ein Höhenexponent α verwendet werden. Der Stromertrag schwankt in Österreich um bis zu 25 Prozent in Abhängigkeit der Seehöhe des Windkraftanlagen-Standorts und deren Auswirkung auf die Luftdichte.